OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351508/2/Py/EP

Datum:
Linz, 1. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde von E A, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe gemäß § 28 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) verpflichtet, einen Betrag von 346,02 Euro gemäß § 28 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, zurückzuerstatten. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf habe bis 31. Oktober 2023 Leistungen aus der Sozialhilfe erhalten. Ein neuerlicher Sozialhilfeantrag der Bf sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. November 2023 zurückgewiesen worden, wobei im entsprechenden Ermittlungsverfahren festgestellt worden sei, dass die Bf im Februar 2023 aufgrund eines Einkommenssteuerbescheids eine Gutschrift in der Höhe von 2.951 Euro erhalten habe und dass sie sich von 10. August 2023 bis 19. August 2023 im Ausland aufgehalten habe. Aufgrund dieser Umstände sei eine Neuberechnung des Sozialhilfeanspruchs für diese beiden Monate vorzunehmen gewesen. Diese habe einen Saldo in der Höhe von 346,02 Euro ergeben. Es seien daher 346,02 Euro zurückzufordern gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge „*[d]en angefochtenen Bescheid beheben, in eventu [d]en angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass ein geringerer Rückerstattungsbetrag festgestellt werde, in eventu [d]en angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückverweisen*“. Begründend hielt sie zusammengefasst fest, sie habe sich nicht von 10. August 2023 bis 19. August 2023, sondern lediglich von 10. August 2023 bis 16. August 2023 in Deutschland aufgehalten. Da der Auslandsaufenthalt gemäß Art. 8 EMRK zur Freundschaftspflege notwendig und damit gerechtfertigt gewesen sei, sei die Ruhensbestimmung des § 17 Z 2 Oö. SOHAG nicht anzuwenden. Davon abgesehen habe die Bf im August 2023 und September 2023 keine Sozialhilfe erhalten. Die Rückerstattung einer nicht ausbezahlten Leistung sei weder möglich noch zulässig.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und hielt ergänzend fest, aus den Kontoauszügen der Bf ergebe sich eindeutig, dass die Bf nicht bis 16. August 2023, sondern bis 19. August 2023 in Deutschland gewesen sei. Ein Besuch bei Freunden stelle keinen berücksichtigungswürdigen Grund im Sinne des § 17 Abs. 2 Oö. SOHAG dar; die genannte Bestimmung verstoße auch nicht gegen Art. 8 EMRK.

I.4. Mit Schreiben vom 6. März 2024 übermittelte die belangte Behörde auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich den Bescheid vom 28. April 2023, GZ: SJF/SH, mit welchem der Bf Sozialhilfe von 1. Mai 2023 bis 31. Oktober 2023 gewährt wurde und teilte mit, der laufende Anspruch sei zur Tilgung des offenen Saldos verwendet worden. Mit E-Mails vom 25. Juni 2024 wurden auf telefonische Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich außerdem das zum Zuerkennungsbescheid gehörige Berechnungsblatt sowie eine Übersicht betreffend die Forderung gegenüber der Bf und eine Zusammenfassung über die Entstehung des rückgeforderten Saldos übersendet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. April 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt, wobei sie auf die Rückerstattungspflichten nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nachweislich hingewiesen wurde. Die Leistung betrug monatlich 261,62 Euro und wurde bis 31. Oktober 2023 befristet. Sie gelangte allerdings im gesamten Jahr 2023 nicht zur Auszahlung, weil sie zur Kompensation einer offenen Forderung – die durch eine Unterhaltsnachzahlung an die Bf und einen daraus resultierenden Überbezug von Sozialhilfe entstanden war – einbehalten wurde. Die erwähnte Forderung gegenüber der Bf betrug im Februar 2023 noch 2.249,08 Euro; sie wurde in den verfahrensgegenständlich relevanten Monaten Februar 2023 und August 2023 jeweils um 261,62 Euro reduziert. Mit Ende des Anspruchszeitraums am 31. Oktober 2023 war sie vermeintlich vollständig beglichen.

Die Umstände, dass die Bf im Februar 2023 vom Finanzamt eine Gutschrift von 2.951 Euro erhielt und von 10. August 2023 bis 19. August 2023 eine Freundin in Deutschland besuchte, wurden der belangten Behörde erst im Nachhinein anlässlich der neuerlichen Antragstellung bekannt. Daraufhin wurde eine Neuberechnung des Sozialhilfeanspruchs für die erwähnten beiden Monate durchgeführt. Am 25. Jänner 2024 stellte der Magistrat Linz als Träger der Sozialhilfe den Antrag, die Bf möge mit schriftlichem Bescheid der belangten Behörde zur Rückerstattung der im Monat Februar 2023 und der im Zeitraum von 10. August 2023 bis 19. August 2023 geleisteten Sozialhilfe in der Höhe von insgesamt 346,02 Euro verpflichtet werden. Ein Vergleichsversuch wurde nicht unternommen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie durch Einholung weiterer Unterlagen (Zuerkennungsbescheid, Übersicht über die

Forderung gegenüber der Bf, Zusammenfassung betreffend die Entstehung des Rückforderungsbetrags). Die Feststellungen zum Sozialhilfeanspruch der Bf von 1. Mai 2023 bis 31. Oktober 2023 beruhen auf dem Bescheid der belangten Behörde vom 28. April 2023, GZ: SJF/SH, und auf dem zugehörigen Berechnungsblatt. Die Feststellung, dass die Sozialhilfeleistungen zur Kompensation einer offenen Forderung gegenüber der Bf einbehalten wurden, gründet insbesondere auf den entsprechenden Auskünften und Nachweisen der belangten Behörde vom 6. März 2024 und vom 25. Juni 2024. Die Gutschrift des Finanzamts in der Höhe von 2.951 Euro, die die Bf im Februar 2023 erhielt, ist durch den Einkommenssteuerbescheid vom 27. Februar 2023 belegt.

Entgegen der Behauptung der Bf, sie habe sich lediglich von 10. August 2023 bis 16. August 2023 in Deutschland aufgehalten, steht für das erkennende Gericht fest, dass sie zumindest bis 19. August 2023 im Ausland war. Wie die belangte Behörde zu Recht festhielt, ergibt sich aus den Kontoauszügen der Bf, dass bis inklusive 19. August 2023 Geldbewegungen im Ausland stattfanden. Konkret tätigte die Bf am 17. August 2023 zwei Bargeldbehebungen bei der Sparkasse S und bezahlte am 19. August 2023 bei KFC D einen Betrag von 27,98 Euro.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz eines entsprechenden Parteienantrags Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
[...]

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[…]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.
[…]

§ 17
Ruhensbestimmungen

Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 ruht, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen hat,
1. […]
2. für die Dauer des Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich, es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigt;
3. […]

[…]

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. *(Anm: LGBl. Nr. 107/2022)*
(2) […]
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.
[…]“

III.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) haben Personen, die zum Sozialhilfebezug berechtigt sind, alle ihnen bekannten Änderungen der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Verstößt eine Person gegen die Anzeigepflicht und wird ihr in der Folge zu Unrecht Sozialhilfe ausbezahlt, hat sie diese gemäß Abs. 2 Z 1 par. cit. zurückzuerstatten oder angemessenen Ersatz zu leisten. Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann – sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird – über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen, ist gemäß Abs. 4 par. cit. auf Antrag des Sozialhilfeträgers von der Behörde mit schriftlichem Bescheid über die Rückerstattung abzusprechen. Voraussetzung ist gemäß Abs. 6 par. cit., dass die bezugsberechtigte Person anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Anzeige- und Rückerstattungspflichten hingewiesen wurde.

III.3. Im gegenständlichen Fall wurde dem Antrag der Bf auf Gewährung von Sozialhilfe mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Juni 2023 stattgegeben. Obwohl sie auf die Anzeige- und Rückerstattungspflichten gemäß § 28 Oö. SOHAG hingewiesen worden war, informierte die Bf die belangte Behörde weder über ihren Auslandsaufenthalt im August 2023 noch über die Tatsache, dass sie im Februar 2023 eine Gutschrift des Finanzamts in der Höhe von 2.951 Euro erhalten hatte. Mangels Kenntnis der belangten Behörde von diesen – für die Hilfeleistung maßgeblichen – Umständen, wurde der Bf in diesen beiden Monaten Sozialhilfe in voller Höhe gewährt.

Erst im Nachhinein, Ende des Jahres 2023, wurde im Zuge eines Ermittlungsverfahrens betreffend einen Neuantrag auf Gewährung von Sozialhilfe bekannt, dass die Bf aufgrund der Auszahlung des Finanzamts im Februar 2023 keinen und aufgrund des zehntägigen Auslandsaufenthalts im August 2023 nur einen verminderten Sozialhilfeanspruch in der Höhe von 177,22 Euro (261,62:31*21) hatte. In diesen beiden Monaten konnten daher nicht wie ursprünglich angenommen 523,24 Euro (261,62*2), sondern lediglich 177,22 Euro für die Kompensation der Forderung gegenüber der Bf herangezogen werden. Daraus ergab sich ein offener Betrag von 346,02 Euro (523,24-177,22), der mit gegenständlich angefochtenem Bescheid zurückgefordert wurde.

Das Beschwerdevorbringen der Bf, ihr seien im August 2023 und September 2023 keine Sozialhilfeleistungen ausbezahlt worden, ist zwar richtig; die Geldbeträge kamen ihr im Sinne des § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG aber insofern zu, als sie auf eine bestehende Forderung angerechnet wurden und damit die Geldschuld der Bf reduzierten.

Betreffend das Argument der Bf, gemäß § 17 Z 2 Oö. SOHAG komme es zu keinem Ruhen der Sozialhilfe, wenn der Auslandsaufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig sei, ist festzuhalten, dass der Besuch einer Freundin nicht unter diese Ausnahmen zu subsumieren ist. Die Bf hielt sich unbestreitbar weder im Interesse der Gesundheit noch zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland auf. Schon aus der Formulierung des dritten Ausnahmetatbestands („*[…] aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen […]*“) ergibt sich, dass dieser nur auf Gründe Anwendung findet, die in ihrer Bedeutung und Gewichtigkeit einem Auslandsaufenthalt im Interesse der Gesundheit oder zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit gleichzuhalten sind. Darüber hinaus tritt ein Ruhen des Sozialhilfeanspruchs während eines Auslandsaufenthalts nur dann nicht ein, wenn dieser „*nachweislich notwendig*“ ist. Dadurch wird verdeutlicht, dass banalere Motive für Auslandsreisen – wie etwa Freundschaftsbesuche – nicht von den in § 17 Z 2 normierten Ausnahmen umfasst sind. Ein enges Verständnis der Ausnahmetatbestände ist auch aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs geboten, wonach Ausnahmen stets eng auszulegen sind (vgl. etwa VwGH 10.12.2014, Ra 2014/09/0036; 26.05.2011, 2008/16/0121; 10.12.2009, 2009/09/0080).

Wenn die Bf moniert, die angefochtene Entscheidung stehe im Widerspruch zu Art. 8 EMRK, ist ihr zu entgegnen, dass die geltende Gesetzeslage – und damit auch § 17 Oö. SOHAG – verbindlich ist und damit sowohl von der belangten Behörde als auch vom erkennenden Gericht anzuwenden war. Mangels Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des § 17 Oö. SOHAG war auch kein Antrag auf Aufhebung dieser Norm gemäß Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 B-VG zu stellen (vgl. zu dieser Thematik VfGH 28.06.2017, V4/2017 [Normprüfungsmonopol des Verfassungsgerichtshofs])

III.4. Resümierend hat es die Bf unterlassen, die belangte Behörde über die Gutschrift des Finanzamts im Februar 2023 und über den zehntägigen Auslandsaufenthalt in Deutschland von 10. August 2023 bis 19. August 2023 zu informieren. Sie hat damit gegen die Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG verstoßen und deshalb die Sozialhilfeleistungen, die ihr in der Folge zu Unrecht zugutegekommen sind, gemäß Abs. 2 Z 1 par. cit. zurückzuerstatten. Der Umstand, dass ihr die Sozialhilfe nicht ausbezahlt, sondern auf eine offene Forderung angerechnet wurde, ändert daran nichts.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu erwähnen bleibt, dass die Rückerstattung gemäß § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden kann, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Der Bf steht es daher frei, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny